

RS OGH 1993/9/7 140s140/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.1993

Norm

StPO §196

Rechtssatz

Da im Beschwerdeverfahren kein Neuerungsverbot besteht, ist vom Gerichtshof zweiter Instanz eine Haftentscheidung der Vorinstanzen nach der Verfahrenslage zu prüfen, wie sie sich im Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung darbietet. Hierbei hat das Oberlandesgericht von Amts wegen alle Voraussetzungen der Haft nachzuprüfen, insbesondere auch das Vorliegen eines zusätzlichen Haftgrundes, der in einem in der Zwischenzeit gefaßten Haftbeschluß der ersten Instanz bejaht wurde.

Entscheidungstexte

- 14 Os 140/93
Entscheidungstext OGH 07.09.1993 14 Os 140/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0098181

Dokumentnummer

JJR_19930907_OGH0002_0140OS00140_9300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at